



Merkblatt Gehegewildhaltung und Vermarktung

Für die Gehegewildhaltung sind bestimmte Auflagen zu beachten:

Die Errichtung eines Wildgeheges ist mindestens einen Monat vor Beginn dem Veterinäramt zu melden. Auch die Erweiterung sowie der Tierartwechsel sind anzuzeigen.

Tierschutz

Halteranforderung:

Wer ein Wildgehege betreiben möchte, muss die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können. Nachweisbar sind diese über einen erfolgreichen Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung oder jahrelange, unbeanstandete Haltung von Gehegewild. Der Halter muss eine regelmäßige Kontrolle des Geheges gewährleisten.

Gehegeanforderung:

Die Mindestanforderungen der Gehegewildrichtlinie sind einzuhalten. Die Mindestgröße richtet sich nach der gehaltenen Tierart. Weiterhin ist für jedes erwachsene Tier mit Nachzucht Platz zu gewährleisten. Als Nachzucht gelten Jungtiere bis zum 31.12. des dem Geburtsjahr folgenden Jahres. Die Standorteigenschaften sind zu berücksichtigen, in der Vegetationszeit muss der Nahrungsbedarf hauptsächlich durch den Futteraufwuchs im Gehege gedeckt sein.

Im Gehege muss Schutz vor Witterungseinflüssen vorhanden sein. Dies kann durch natürliche Schutzmöglichkeiten (Bäume mit ausladender Krone) oder durch einen Unterstand erreicht werden.

Die Winterfütterung soll in überdachten Raufen angeboten werden. Es ist darauf zu achten, dass genügend Fressplätze an den Futterstellen verfügbar sind. In Mischgehegen kann es notwendig sein, mehrere Futterstellen verfügbar zu machen. Kälber sollen separate Möglichkeiten zur Fütterung haben (Kälberschlupf). Trinkwasser muss ganzjährig frostfrei zur Verfügung stehen.

Insgesamt darf die für das gesamte Gehege zugelassene Höchstbesatzstärke nicht überschritten werden.

Die Umzäunung muss die Sicherheit von Mensch und Tier gewährleisten und sicherstellen, dass Tiere nicht ausbrechen können.

	Damwild/Sikawild	Rotwild/Muffelwild	Mischgehege
Mindestgröße Gehege	1 ha	2 ha	3ha
Mindestfläche pro adulten Tier mit Nachzucht	1.000 m ²	2.000 m ²	Nach Mischung der Tierarten
Mindestbesatz	5 Tiere	5 Tiere	
Verteilung Weiblich/Männlich	20/1	20/1	
Zaunhöhe	1,8 – 2,0m	Mindestens 2,0m	Nach Mischung der Tierarten

Tierseuchenrecht

Die Gehegewildhaltung ist in der HI-Tier zu melden (Betriebstyp 241 Halter Gehegewild)

Es ist ein Gehegebuch (Bestandsregister) zu führen und jederzeit aktuell zu halten. In diesem Gehegebuch sind jeweils der Bestand zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres einzutragen, sowie alle Veränderungen während des Jahres (Zukauf, Verkauf, Geburten, Verendungen, Schlachtungen, etc.).

Tierarzneimittel

Tierarzneimittelanwendungen (auch Entwurmungen) sind zu dokumentieren, Arzneimittel- und Anwendungsbelege sind aufzubewahren, Eigenanwendungen sind zu dokumentieren. Vorhandene Wartezeiten sind einzuhalten vor der Schlachtung.

Lebensmittelrecht

Schlachtung:

Gehegewild wird allgemein im Gehege geschossen und ist in einem zugelassenen Schlachtbetrieb für Farmwild weiter zu schlachten (die Weiterschlagung in einer Wildkammer ist nicht zulässig, außer für Hausschlachtungen.). Schießen und Schlachten im Herkunftsbetrieb sind genehmigungspflichtig.

Für die Schlachtung (Schießen und Entbluten) ist eine Person mit entsprechendem Sachkundenachweis notwendig (der Jagdschein wird **nicht** als Sachkunde anerkannt). Die Sachkunde kann in speziellen Lehrgängen erworben werden.

Vor der Schlachtung ist eine Lebensschau, nach der Schlachtung eine Fleischschau durch den jeweiligen amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchführen zu lassen.

Folgende Möglichkeiten der Vermarktung von Gehegewild gibt es:

- Schlachtung von maximal 50 Tieren pro Jahr und Abgabe von kleinen Mengen an Farmwildfleisch vom zugelassenen Schlachtbetrieb direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen (in diesen Fällen kann die Schlachtung bis zu 28 Tage nach der Ausstellung der benötigten Gesundheitsbescheinigung gestattet werden);
- Schlachtung von mehr als 50 Tieren pro Jahr und/oder Abgabe des Farmwildfleisches an zugelassene Schlachtbetriebe, die nicht direkt an den Endverbraucher / das örtliche Einzelhandelsunternehmen vermarkten;
- ausschließlich als Hausschlachtung (außerhalb eines zugelassenen Schlachtbetriebs nur für den eigenen häuslichen Verbrauch, das Fleisch darf nicht an Dritte abgegeben werden); **auch bei Hausschlachtungen ist eine amtliche Fleischuntersuchung vorgeschrieben;**

Tierische Nebenprodukte

Schlachtabfälle von Gehegewild sind mindestens als Material der Kategorie 3 über entsprechende Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. **Diese dürfen nicht in den Wald über einen Luderplatz entsorgt werden.**

Weiterführende Links:

Gehegewildrichtlinie:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV282804>

Anlage 1

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2fBayVwV282804_BayVV7824-L-251-A001.PDF